

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Für Solar GmbH



1. Allgemeines

- 1.1 (Geltungsbereich) Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen die zwischen der Für Solar GmbH und dem Kunde zustande kommen.
- 1.2 (Kollidierende Bedingungen, Schriftform, Nebenabreden) Für den Vertrag gelten diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.
- 1.3 (Änderungsvorbehalt, Datenerfassung) Unsere Angebote sind freibleibend; technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.
- 1.4 (Aufrechnung, Zurückbehaltung) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 1.5 (Erfüllungsort, Gerichtsstand) Erfüllungsort ist Mittleschenbach, Gerichtsstand ist Ansbach.

2. Vertragsangebote

- 2.1. Alle Angebote der Für Solar GmbH erfolgen freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind nicht verbindlich.
- 2.2. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung der Für Solar GmbH rechtsverbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte usw. eines Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Für Solar GmbH.

3. Gefahr, Versand

- 3.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Lager verlässt, auch wenn wir Versand oder Aufstellung übernehmen.
- 3.2 Der Kunde trägt Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- 3.3. Transport- oder sonstige Verpackungen entsorgt der Kunde. Bei Übernahme durch die Für Solar GmbH wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 2,-€/KWp installierte PV-Modulleistung, mindestens jedoch 50,-€ berechnet.

4. Lieferfristen, Selbstlieferungsvorbehalt, Verzug, Verspätungsschäden

- 4.1 Wir sind – soweit für den Kunden zumutbar – zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Höhere Gewalt, sowie nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel und/oder verzögerte/unterlassene Belieferung durch Vorlieferanten verlängern die Lieferfristen um die hierdurch verursachte Verzögerungszeit. Dasselbe gilt im Fall vom Kunden geforderter zusätzlicher oder geänderter Leistungen.
- 4.3 Unser Lieferverzug setzt in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus.
- 4.4 Bei Verzugsschäden begrenzen wir unsere Haftung für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes unserer Lieferung/Leistung. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.5 Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten analog für Montagefristen. Eine Montagefrist beginnt erst, wenn sämtliche vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten ab Lager.
- 5.2 Rechnungen sind – vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarung - ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 5.3 Montagefestpreise erstrecken sich nur auf die vereinbarten Arbeiten. Zusätzliche Arbeiten und von uns nicht zu vertretende Wartezeiten rechnen wir zu unseren Montagestundensätzen ab.
- 5.4 Unsere Montagestundensätze gelten für sämtliche Arbeitszeiten. Kosten für Warte-, Wege- und Reisezeiten sowie Fahrtkosten werden gesondert berechnet.

6. Montage

- 6.1 Der Kunde hat auf eigene Verantwortung selbst sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Montage der Vertragsprodukte am Montageort (z.B. Dach eines Gebäudes) erfüllt sind. Das betrifft insbesondere statische Anforderungen, Anforderungen an die Geeignetheit der Bausubstanz sowie die Auflagen bei Asbestzementdächern. Der Kunde versichert gleichzeitig, dass vorhandene Dacheindeckungen frei von Asbest sind. Erforderliche rechtliche Genehmigungen hat er selbst einzuholen.
- 6.2 Die Verkehrssicherungspflicht am Montageort trägt der Kunde. Er hat uns eine unfallfreie Durchführung der Montage zu ermöglichen. Dazu gehört die Beachtung aller einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere was die Stellung eines Gerüsts betrifft.
- 6.3 Der Kunde ist - auf seine Kosten – verpflichtet zum Beistellen von Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüssen.
- 6.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann.
- 6.5 Von unseren Monteuren abgegebene Erklärungen jeglicher Art sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen.

8. Mängel- und Ersatzansprüche

- 8.1 Wir haften dafür, dass unsere Lieferware bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind jedoch unbeachtlich.
- 8.2 Beanstandungen wegen erkennbarer äußerer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen.
- 8.3 Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder - sofern es sich nicht um eine Bauleistung handelt - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4 Mängelansprüche gegen uns verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Sache. Die Einschränkung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Verjährungsfristen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche des Unternehmers) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke oder Planungs- oder Überwachungsleistungen dafür) BGB bleiben unberührt.
- 8.5 Etwaige Garantieerklärungen (Produkt- und Leistungsgarantien) von Herstellern, die über unsere eigene Mängelhaftung hinausgehen, binden uns nicht. Sie sind ausschließlich direkt gegenüber den Garantiegebern geltend zu machen.
- 8.6. Die Gewährleistungsbedingungen und -zeiten für unsere solartechnischen Produkte lt. Preislisten, Prospekten, Angeboten und sonstigen Unterlagen sind freibleibend und separat dokumentiert.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.